

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH, Frankenwerft 35, 50667 Köln, beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 43 LWG für die Errichtung einer Landebrücke für Flusskreuzfahrtschiffe in Winnigen bei Mosel-km 11,061 am linken Ufer. Im Rahmen des unter dem Aktenzeichen: 312-37-137-001/2022 geführten Verfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.


Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 13.03.2024

Im Auftrag



Julien Brogard

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP